



Überörtliche Planungen

Aufgabe und Ziel:

Durch überörtliche Vorgaben soll **für das gesamte Landesgebiet oder für einzelne Teilräume** (Regionen) eine **sinnvolle und optimale Abstimmung der räumlichen Ordnung und Entwicklung** erreicht werden.

Bedeutung der Bundesebene (Österreich):

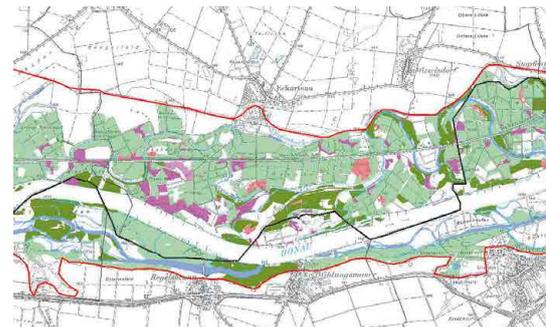
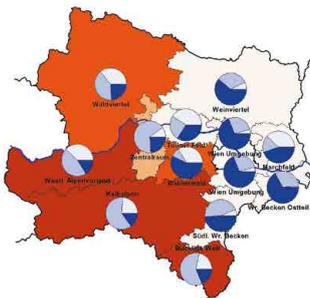
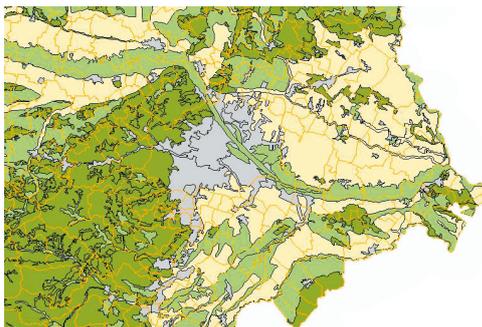
- kein Bundesgesetz zur Raumordnung, daher keine rechtsverbindliche Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene
- Bundesministerien haben Kompetenz für verschiedene Materien mit Bedeutung für die Raumentwicklung und stellen dafür Fachplanungen auf
- das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist in allgemeiner Form für die Koordination zuständig, es vertritt Österreich in Raumordnungsfragen auch nach außen hin

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK):

- vertreten sind Bund, Länder und Gemeinden
- soll nicht in die rechtlichen Entscheidungskompetenzen eingreifen oder normieren
- soll den Grundkonsens zu raumrelevanten Problembewältigungen herstellen
- erstellt **ÖROK-Empfehlungen**, das sind Planungsgrundlagen von gesamtstaatlichem Interesse
- erstellt das **Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2030**
- nimmt verschiedene Agenden zur EU-Programmplanung wahr, die an Bedeutung gewinnen

Bedeutung der Europäischen Union:

- keine Raumordnungskompetenz
- hat **1999** ein **Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK)** erstellt, das Empfehlungscharakter hat und von den EU-Ländern beschlossen wurde
- verfügt aber über einige **Kompetenzen zur rechtlichen Regulierung raumrelevanter Politikbereiche** (Umwelt, Naturschutz etc.)
- über **Finanzierungsinstrumente** entsprechender Bezug zur Raumentwicklung
- **Weiterentwicklung und Diskussion** zur räumlichen Entwicklung in Form von Kooperationsprozessen (z.B. Beschluss der Territorialen Agenda 2030 und der Neuen Leipzig Charta)





Bedeutung der Länder:

Die Bundesländer sind für die überörtliche Raumordnung **eigenverantwortlich** tätig (Regelung und Vollzug der überörtlichen Raumordnung sind daher von Bundesland zu Bundesland verschieden). Den Rahmen gibt das jeweilige Landes-Raumordnungsgesetz vor.

Überörtliche Raumordnung (laut NÖ Raumordnungsgesetz 2014):

Hier unterscheidet man

- durch die Landesregierung verordnete Raumordnungsprogramme
- nicht verordnete Entwicklungskonzepte (diese können mit einem Regierungsbeschluss verbunden sein)

Beide Formen können für das ganze Landesgebiet, für Regionen oder für Sachbereiche erstellt werden.

Als **Verordnungen** gibt es in Niederösterreich Regionale Raumordnungsprogramme und Sektorale Raumordnungsprogramme.

- **Regionale Raumordnungsprogramme** werden **für einzelne Teile des Landesgebiets** erlassen und behandeln **ausgewählte Themen** (z.B. Siedlungsentwicklung, Landschaft, Grün- und Freiräume). Sie enthalten **stärkere Vorgaben für die örtliche Raumordnung der Gemeinden** (z. B. Siedlungsgrenzen, die bei Baulandwidmungen nicht überschritten werden dürfen, oder regionale Grünzonen, die nicht als Bauland gewidmet werden dürfen).
- **Sektorale Raumordnungsprogramme** werden **für das gesamte Landesgebiet** erlassen und sind jeweils auf **ein einziges Thema** beschränkt (beispielsweise Windkraftnutzung oder Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe).

Zu den nicht verordneten Konzepten zählt beispielsweise das NÖ Landesentwicklungskonzept. Dieses beinhaltet die Prinzipien, Grundsätze und Ziele für eine koordinierte und zukunftsfähige Landesentwicklung. Nachdem der Planungshorizont des Landesentwicklungskonzepts 2020 geendet hat, wurde aktuell das **Räumliche Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035** erarbeitet. Dieses ist als **schlankes Leitbild** für die räumliche Entwicklung mit **Fokus auf zentrale, raumrelevante Leitthemen** ausgelegt. Es beinhaltet die wesentlichen räumlichen Grundsätze und Zielsetzungen, an denen sich auch Gemeinden, Regionen und Fachplanungen orientieren (siehe www.raumordnung-noe.at → Land → Überörtliche Raumordnung → Konzepte, Prozesse, Grundlagen → Räumliches Entwicklungsleitbild 2035).

Bedeutung der (Klein-)Regionalen Ebene:

Folgende Formen der **kooperativen, übergemeindlichen Raumordnung** sind möglich:

- Kleinregion: Mehrere Gemeinden schließen sich **aus eigenem Antrieb** zusammen. Von regionalen Gremien werden dann **kleinregionale Konzepte** erarbeitet.
- Das **KleinRegionale EntwicklungsKonzept (KREK)** und der **KleinRegionale StrategiePlan (KRSP)** haben überwiegend Entwicklungscharakter. Das **KleinRegionale RahmenKonzept (KRRK)** dient der Abstimmung der Örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden einer Kleinregion (siehe Infoblatt „Das Kleinregionale Rahmenkonzept“).
- **Regionale Leitplanung:** Gemeinden und Land können gemeinsam Ziele und Maßnahmen zur Raumentwicklung für eine Region erarbeiten und beschließen (siehe Infoblatt „Regionale Leitplanung“). Die gemeinsam erarbeiteten Themen und Grundlagen sollen in weiterer Folge in Regionale Raumordnungsprogramme eingebettet und damit rechtsverbindlich werden.